Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Merkblatt zum Anerkennungsverfahren von rechtsfähigen Stiftungen

1. **Gründerin oder Gründer einer rechtsfähigen Stiftung** kann jede natürliche Person sein. Gleiches gilt für Personengruppen. Ein typisches Beispiel für die Gründung einer Stiftung durch eine Personengruppe findet sich bei Bürgerstiftungen. Die Stiftungsgründung durch juristische Personen wie Vereine oder Firmen ist gleichfalls möglich.

2. **Mindestkapitalisierung**
   Das Grundstockvermögen, mit dem eine gemeinnützige Stiftung ausgestattet werden muss, soll in der Regel bei mindestens 100.000 Euro liegen. Familienstiftung sollen grundsätzlich mindestens mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 150.000 Euro ausgestattet werden.

3. Für die **Wahl des Rechtssitzes** einer Stiftung in meinem Zuständigkeitsbereich muss mindestens eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
   - Schwerpunkt der Zweckverwirklichung am Ort des Rechtssitzes.
   - Wohnort der Stifterin oder des Stifters ist mit dem vorgesehenen Rechtssitz identisch.
   - Die Stiftungsverwaltung wird am Ort des Rechtssitzes ausgeübt.

4. **Das Stiftungsgeschäft** unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form als die schriftliche Form vorgeschrieben ist, oder es muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen und der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen. Im Stiftungsgeschäft muss die Stifterin oder der Stifter der Stiftung nach § 81 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eine Satzung geben mit Regelungen über den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen und die Bildung des Vorstands der Stiftung. Ein Muster hierzu finden Sie als Download auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt im Menü unter „Gesundheit und Soziales –Stiftungen-Stiftungswesen“.

Stand: August 2026

5. **Die Stiftungssatzung** enthält darüber hinaus eine Aussage zur Rechtsform der Stiftung. Bei den meisten Stiftungen handelt es sich um Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Zudem wird dort die Organisation der Stiftung ebenso geregelt wie die Vertretungsberechtigung oder die Anfallberechtigung für den Fall einer späteren Auflösung oder Aufhebung der Stiftung. Eine Mustersatzung für gemeinnützige Stiftungen finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

6. Vor Einreichung des formlosen Antrages auf Anerkennung wird empfohlen, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung der Stiftungsbehörde als Entwurf zur **Vorprüfung** vorzulegen. Nach § 3 Abs. 2 Hessisches Stiftungsgesetz (HStiftG) ist Stiftungsbehörde das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll. § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt, dass eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen ist, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 bis 3 BGB (siehe Ziffer 4 dieses Merkblatts) genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Ebenfalls empfohlen wird die Abstimmung von Stiftungsgeschäft und Satzung mit dem jeweils örtlich zuständigen Finanzamt, sofern die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung beabsichtigt ist.

7. Die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung erfolgt durch die zuständige Stiftungsbehörde.
   Der Anerkennungsantrag muss folgende Unterlagen enthalten:

   - Stiftungsgeschäft mit Stiftungssatzung 2-fach datiert und original unterschrieben.
   - Angabe der Verwaltungsanschrift der Stiftung
   - Nachweis, dass das im Stiftungsgeschäft genannte Vermögen der Stifterin oder dem Stifter zur Verfügung steht. Dieser kann z.B. durch die Vorlage einer Bankbestätigung bzw. eines Konto- oder Depotauszugs erbracht werden. Dem Nachweis muss neben den persönlichen Angaben die kontoführende Bank zu entnehmen sein.
   - Soll die Stiftung mit Firmenanteilen ausgestattet werden, ist die Vorlage eines Handelsregisterauszugs mit Gesellschafterliste und eine Firmenbewertung in Form einer vereinfachten Ertragswertberechnung erforderlich.
   - Werden Immobilien eingebracht, ist ein vollständiger aktueller Grundbuchauszug, ein Wertgutachten und die Angabe der zu erwartenden jährlichen Nettoerträge erforderlich. Ggf. ist eine Aussage über noch bestehende Grundschulden zu treffen; Löschungsbewilligungen sind nachzuweisen.

- Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes darüber, dass gegen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf der Basis der mit mir abgestimmten Satzung keine Bedenken bestehen. Sofern die Errichtung einer nicht gemeinnützigen Stiftung beabsichtigt ist, entfällt diese Anforderung.
- Erklärung der Organmitglieder, dass sie bereit sind, das Amt zu übernehmen, sofern sie in dem Stiftungsgeschäft und/oder der Stiftungssatzung namentlich genannt und nicht Stifter sind.
- Vollmacht, sofern die Kommunikation nicht mit der / den stiftenden Person(en) geführt werden soll.

8. Nach erfolgter Anerkennung sind die zeitnahe Übersendung eines Nachweises der erfolgten Vermögensübertragung auf die Stiftung und die Benennung der Organmitglieder an die Stiftungsbehörde erforderlich, wenn diese nicht bereits in den Gründungsunterlagen bestellt wurden. Sofern Bar- oder Wertpapiervermögen eingebracht wird, muss dem Nachweis neben der kontoführenden Bank zu entnehmen sein, dass die Stiftung Eigentümerin des Kontos oder Depots ist.

9. Hinweis

Anträge auf Anerkennung von Stiftungen können nur bearbeitet werden, wenn vollständige aussagekräftige Unterlagen vorliegen.
Gleiches gilt für die **Vorprüfung der Anerkennungsfähigkeit**.
Hierfür sind ebenfalls die unter Ziffer 7 genannten Unterlagen mit Ausnahme der Stellungnahme des Finanzamts erforderlich.
Das Stiftungsgeschäft und die Satzung werden nur als Entwurf benötigt.